

12.  
November  
1971

# **Reglement über den Fonds zur Erhaltung des Standing's (Standing-Fonds)**

---

*Die Gemeindeversammlung von Worb,  
beschliesst:*

## **1 Zweck**

Der Standing-Fonds bezweckt Ergänzungsleistungen für die Erhaltung des bisherigen Lebensstandards im Falle von Tod, Invalidität und Alter auszurichten, damit Arbeitnehmer der Gemeinde Worb und deren Hinterlassene aus AHV und der Gemeindevorsorge (Gruppenversicherung und Pensionskasse Bernischer Gemeinden) ihren bisherigen Lebensstandard erhalten können.

## **2 Finanzierung**

Die Gemeinde Worb speist bis auf weiteres den Standing-Fonds mit jährlichen Zuwendungen in der Höhe von 2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme der versicherten Gemeindeangestellten.

## **3 Leistungen**

Der Standing-Fonds ergänzt, solange dies durch die Finanzierung gemäss Ziff. 2 möglich ist, die Leistungen aus AHV und der Gemeindevorsorge auf den Betrag der zur Erhaltung des Lebensstandards notwendig ist, gemäss folgenden Richtlinien:

Sollte das Ersatzeinkommen im Alter aus AHV und Gemeindevorsorge (Kapital oder Rente) den folgenden Prozentsatz (Standing-Einkommen) nicht erreichen, so richtet der Standing-Fonds die Ergänzung in Form von Rentenzahlungen aus und richtet sie nach allfälligen Änderungen der AHV-Leistungen:

Lohn im 65. Altersjahr	Standing-Ersatzeinkommen
10'000.-- - 10'999.--	85 %
11'000.-- - 11'999.--	84 %
12'000.-- - 12'999.--	83 %
13'000.-- - 13'999.--	82 %
14'000.-- - 14'999.--	81 %
15'000.-- - 15'999.--	80 %
16'000.-- - 16'999.--	79 %
17'000.-- - 17'999.--	78 %
18'000.-- - 18'999.--	77 %

---

19'000.-- - 19'999.--	76 %
Lohn im 65. Altersjahr	Standing-Ersatzeinkommen
20'000.-- - 21'499.--	75 %
21'500.-- - 22'999.--	74 %
23'000.-- - 24'499.--	73 %
24'500.-- - 25'999.--	72 %
26'000.-- - 27'499.--	71 %
27'500.-- - 28'999.--	70 %
29'000.-- - 29'999.--	69 %
30'000.-- - 31'999.--	68 %
32'000.-- - 33'999.--	67 %
34'000.-- - 35'999.--	66 %
36'000.-- - 37'999.--	65 %
38'000.-- - 39'999.--	64 %
40'000.-- - 43'299.--	63 %
43'300.-- - 46'599.--	62 %
46'600.-- - 49'999.--	61 %
50'000.-- und mehr	60 %

Sollte aus IV und Gemeindevorsorge der obige Prozentsatz bei Invalidität nicht erreicht werden, so ergänzt der Standing-Fonds diese Leistungen.

Bei Tod wird für die Erhaltung des Standings 50 % der obigen Leistungen garantiert, solange eine Witwenschaft vorliegt.

#### **4 Allgemeines**

Leistungen aus dem Standing-Fonds werden nur erbracht, wenn das Erwerbseinkommen bei der Gemeinde bzw. bei einem andern Arbeitgeber ausfällt.

Der nicht durch die AHV/IV gedeckte Teil des Standing-Einkommens wird im Verhältnis der effektiv möglichen Dienstjahre in der Gemeinde Worb bis zum Schlussalter und der Höchstzahl der Dienstjahre von 30 Jahren gekürzt.

#### **5 Auflösung des Fonds**

Wird durch die AHV/IV und die Gemeindevorsorge der Zweck des Fonds für die Erhaltung des Standings erreicht, so kann das vorhandene Vermögen für die Bezahlung des Arbeitgeberbeitrages an die Personalvorsorge verwendet werden.

---

## 6 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1971 in Kraft und wird vom Gemeinderat vollzogen.

Über alle Fragen, die in diesem Reglement nicht enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat endgültig.

## 7 Anwendbarkeit

Dieses Reglement findet Anwendung auf das Personal, das am 1.1.1971 in einer der Vorsorgeeinrichtungen der Gemeinde Worb eingeschlossen war.

Worb, 25. August 1971

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: *Burger*  
Der Sekretär: *Nyffenegger*

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Worb bestätigt:

1. Das vorstehende Reglement lag 10 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 12. November 1971 im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.
2. Auf die Tatsache dieser Auflage und die Möglichkeit zur Einsprache ist durch vorschriftsgemässe Publikation
  - im Amtsanzeiger, Nummern 43, 44 und 45 vom 19.10., 5.11. und 12.11.1971
  - im Amtsblatt Nummer 85 vom 30.10.1971 hingewiesen worden.
3. Innert der publizierten vierzehntägigen Einsprachefrist, zu rechnen ab Datum der Gemeindeversammlung vom 12. November 1971, sind keine Einsprachen eingegangen.
4. Am 3. Dezember 1971 erhob Werner Tschaggelar, Versicherungs-Vertreter, Bernstrasse 42, Worb, im Zusammenhang mit der Prüfung des Protokolles nachträglich „Einsprache“.

Worb, 28. Dezember 1971

Der Gemeindeschreiber: *Nyffenegger*

## Genehmigung

Genehmigt von der Gemeindedirektion ohne Vorbehalt.

Bern, 15. Februar 1972

Der Gemeindedirektor: *Jaberg*

---

**Nachtrag Nr. 1**

*Der Grosse Gemeinderat von Worb,*

gestützt auf Art. 28. Ziff. 1.a, des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Worb,

*beschliesst:*

1. Das volle Ersatzeinkommen im Alter (Frauen ab vollendetem 62. Altersjahr, Männer ab vollendetem 65. Altersjahr) aus AHV, Gemeindevorsorge und allfälligen weiteren Einkommen passt sich dem Lebenskostenindex an.
2. Das bei Pensionierung festgesetzte Standing-Ersatzeinkommen wird immer per 1. Januar eines Kalenderjahres dem jeweiligen Lebenskostenindex (Berechnung durch das BIGA) in vollen Punkten angepasst (der Prozentsatz bleibt unverändert).
3. Bis das Vermögen des Standing-Fonds einen Betrag von Fr. 310'000.-- erreicht hat, werden die jährlichen Leistungen der Gemeinde Worb, die bisher 2 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme der versicherten Gemeindeangestellten betrug, auf Fr. 30'000.-- festgesetzt.
4. Das Fondsvermögen wird auf Fr. 310'000.-- stabilisiert.
5. Dieser Nachtrag tritt auf den 1. Januar 1978 in Kraft.

Worb, 23. Januar 1978

Namens des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: *Feitknecht*

Der Sekretär: *Nyffenegger*

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber von Worb bescheinigt:

1. In der Zeit 18. Februar – 9. März 1978 lag im Büro der Gemeindeschreiberei öffentlich auf:  
Abänderung vom 23. Januar 1978 zum Reglement des Fonds zur Erhaltung des Standing-Einkommens (Standing-Reglement) vom 22. Juli 1971.
2. Die Auflage und der Hinweis auf die Möglichkeit der Einsprache innert 30 Tagen sind öffentlich bekanntgemacht worden durch Publikation im Amtsanzeiger von Konolfingen Nr. 7 vom 17. Februar 1978.
3. Innert der vom 18. Februar – 20. März 1978 laufenden Einsprachefrist ist folgende Einsprache eingelangt:  
Tschaggelar Werner, Bernstrasse 42, 3076 Worb.

Worb, 22. März 1978

Der Gemeindeschreiber: *Nyffenegger*